



Erläuternder Bericht 2022-DEE-13

26. Juni 2023

Teilrevision des Gesetzes über das Handelsregisteramt (HRAG)

Wir unterbreiten Ihnen einen erläuternden Bericht zum Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 7. März 2001 über das Handelsregisteramt.

Dieses Dokument ist eine Folge der:

Motion 2021-GC-208 – Unterschriftsbeglaubigungen via Gemeinde oder Post für einen Handelsregistereintrag

Verfasser/innen: Schwaller-Merkle Esther / Schneuwly Achim

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Anpassung des HRAG an das übergeordnete Bundesrecht	2
3	Unterschriftsbeglaubigung	2
3.1	Motion 2021-GC-208 (Unterschriftsbeglaubigung)	2
3.2	Umfrage	3
3.2.1	1. Frage: Unterschriftsbeglaubigung	3
3.2.2	2. Frage: elektronisch signierte Einträge	3
3.3	Umsetzung der Motion	3
4	Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen (Freiburg 4.0)	4
4.1	Virtueller Schalter	4
4.2	Aktuelle Leistungen des HRA über den virtuellen Schalter	5
4.3	Elektronische Eingaben	5
5	Schluss	5
6	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
7	Auswirkungen des Entwurfs	7
7.1	Personelle und finanzielle Auswirkungen	7
7.2	Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden	8
7.3	Nachhaltige Entwicklung	8
7.4	Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit	8

1 Einleitung

Das Gesetz vom 7. März 2001 über das Handelsregisteramt (HRAG; SGF 220.3) wurde am 7. März 2001 verabschiedet und am 2. April 2001 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt. Es trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Seither wurde es einzig im Jahr 2008 einigen geringfügigen Änderungen unterzogen. Mit der vorliegenden Teilrevision, die in die Vernehmlassung geschickt wird, soll nun das kantonale Gesetz an die revidierte Handelsregisterverordnung des Bundes vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) angepasst werden.

Eine weitere Anpassung fordern Grossrätin Esther Schwaller-Merkle und Grossrat Achim Schneuwly mit ihrer am 14. Dezember 2021 eingereichten und begründeten Motion (2021-GC-208). Darin verlangen sie vom Staatsrat, dass die in Artikel 6 HRAG vorgesehene Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung, die heute den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte, den Notarinnen und Notaren sowie der Handelsregisterführerin bzw. dem Handelsregisterführer vorbehalten ist, auf die Gemeinden und die Post ausgeweitet wird. Sie begründeten ihren Vorschlag damit, dass den Unternehmen und insbesondere den Jungunternehmen mehr Flexibilität und eine Vereinfachung geboten werden sollten.

Zudem muss aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen geprüft werden, ob eine Anpassung der kantonalen Ausführungsbestimmungen notwendig ist.

Deshalb beinhalteten die Arbeiten an der Revision des HRAG sowohl gesetzliche als auch politische und technische Aspekte.

2 Anpassung des HRAG an das übergeordnete Bundesrecht

Nach 8-jährigen Vorbereitungsarbeiten hat der Bundesrat am 6. März 2020 die Modernisierung des Handelsregisters wie folgt angekündigt: «Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2020 die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dank der Modernisierung kann das Handelsregister seine wichtige Funktion im Dienst der Sicherheit und der Effizienz des Rechtsverkehrs weiterhin erfüllen. Zudem profitiert die Wirtschaft künftig von tieferen Gebühren [...]». Die Gebühren wurden aufgrund des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsprinzips herabgesetzt (vgl. Art. 941 Abs. 3 OR). Zahlreiche Bestimmungen des HRegV wurden in das Gesetz übergeführt. Die neue Verordnung wurde von allem befreit, was keine Ausführungsbestimmung ist. Deshalb bedürfen mehrere Artikel des HRAG einer Anpassung an das übergeordnete Recht.

3 Unterschriftsbeglaubigung

3.1 Motion 2021-GC-208 (Unterschriftsbeglaubigung)

Mit der Motion 2021-GC-208 «Unterschriftsbeglaubigungen via Gemeinde oder Post für einen Handelsregistereintrag» verlangen Grossrätin Schwaller-Merkle Esther und Grossrat Schneuwly Achim, dass die in Artikel 6 HRAG vorgesehene Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften, die heute den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte, den Notarinnen und Notaren sowie der Registerführerin oder dem Registerführers vorbehalten ist, auf die Gemeinden und die Post ausgeweitet wird. Sie begründeten ihren Vorschlag

damit, dass den Unternehmen und insbesondere den Jungunternehmen mehr Flexibilität und einfachere Verfahren geboten werden sollten. Zur Erinnerung: Die Motion wurde aufgeteilt und der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2022 nur den Teil über die Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeinden angenommen.

3.2 Umfrage

Um auf die oben erwähnte Motion antworten zu können, hat die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) im Frühjahr 2022 über das Handelsregisteramt (HRA; das Amt) eine Umfrage bei den kantonalen Handelsregistern durchgeführt. Das Ziel der Umfrage war es, die Praxis der Kantone bezüglich der elektronischen Signatur und der Unterschriftsbeglaubigung in Erfahrung zu bringen.

Alle kantonalen Handelsregisterämter wurden gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- > Unterschriftsbeglaubigung: Durch wen können in Ihrem Kanton Unterschriften für das Handelsregister beglaubigt werden (Notarinnen/Notare, Bezirksgerichte, Gemeinden, Poststellen usw.)? Was ist Ihre Erfahrung mit der Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeinden?
- > Anmeldungen mit qualifizierter elektronischer Signatur (vgl. Art. 18 Abs. 4 HRegV): Bietet Ihre kantonale Gesetzgebung diese Möglichkeit?
 - > Wenn ja: Was ist die gesetzliche Grundlage dafür?
 - > Wenn nein: Falls Sie die Einführung dieser Möglichkeit planen: Welche Frist haben Sie sich gesetzt? Falls nicht: Warum?

Einundzwanzig Kantone und Halbkantone haben die Umfrage beantwortet. Die beiden folgenden Unterkapitel fassen die Resultate zusammen.

3.2.1 1. Frage: Unterschriftsbeglaubigung

In allen Kantonen sind die Notarinnen bzw. Notare und die Urkundspersonen der Handelsregister befugt, Unterschriften zu beglaubigen. In der Regel ermöglichen die deutschsprachigen Kantone und das Tessin die Beglaubigung durch die Gemeinden. Bei den einen ist es die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, bei den anderen die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber, die dazu befugt sind. Dies ist bei den französischsprachigen Kantonen nicht der Fall.

Unabhängig von den kantonalen Besonderheiten anerkennen die meisten Handelsregisterämter die in anderen Kantonen beglaubigten Unterschriften.

In der Schweiz ist das Notariat nicht einheitlich organisiert. Es gibt hauptsächlich zwei Organisationsarten des Notariats: das freiberufliche Notariat, bei dem die Notarinnen und Notare unter eigener Verantwortung in der eigenen Kanzlei tätig sind, und das Amtsnotariat, bei dem die Notarinnen und Notare als Staatsangestellte tätig sind. Die Kantone Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, Jura, Bern, Aargau, Baselstadt, Baselland, Uri und Tessin kennen das freiberufliche Notariat. Das Amtsnotariat wird hingegen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen genutzt. Die übrigen Kantone nutzen eine Mischform, wobei die Kompetenzen nach Gebiet aufgeteilt werden (Grundbuchsachen sind den Amtsnotariaten vorbehalten) und nicht miteinander in Konkurrenz treten (Ausnahme: Kanton Graubünden).

3.2.2 2. Frage: elektronisch signierte Einträge

Alle kantonalen Ämter sind sich einig, dass das Bundesrecht direkt zur Anwendung kommt und keine kantonalen Ausführungsbestimmungen benötigt. Dennoch verfügen drei Kantone (AR, LU und SO) über eine Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet. Allerdings entspricht keines dieser Gesetze dem Stand der Technik.

3.3 Umsetzung der Motion

Nach dem Vorbild der anderen kantonalen Handelsregister wurde beschlossen, den Gemeinden die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung zu übertragen. Deshalb umfasst die Revision des HRAG die Erweiterung dieser Befugnis auf die Gemeinden des Kantons Freiburg, die dies ausdrücklich wünschen.

Die Erweiterung dieser Befugnis auf die Gemeinden verkürzt den Einwohnerinnen und Einwohnern den Weg und erleichtert ihnen so den Zugang zu dieser Formalität, die für die Eintragung einer Rechtseinheit im Handelsregister zwingend erforderlich ist. Dies kann die Bearbeitungszeit eines Dossiers im Hinblick auf die Eintragung einer Rechtseinheit im Handelsregister des Kantons Freiburg verkürzen.

Bei nachweislicher Missachtung der Anforderungen gemäss HRegV in Bezug auf die Unterschriftsbeglaubigung kann die Direktion die Befugnis auf Empfehlung des Amts wieder entziehen. Aus der oben erwähnten Umfrage ging in der Tat hervor, dass gewisse Gemeinden die Vorschriften nicht oder nicht immer einhalten. Folglich muss eine spezifische Schulung aufgestellt werden, um eine einheitliche und qualitativ hochstehende Praxis in den Gemeinden sicherzustellen. Ausserdem führt das Amt im Rahmen der Anträge auf Handelsregistereintrag Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Gemeinden die Anforderungen erfüllen. Bei allfälligen Mängeln macht das Amt die Gemeinden darauf aufmerksam, schult sie und trifft bei Bedarf Massnahmen.

Artikel 10 der Verordnung vom 10. Januar 2006 über die Beglaubigung von Unterschriften (SGF 262.11) schreibt vor: «Die Bestimmungen des Notariatsgesetzes über die Beglaubigungen gelten sinngemäss auch für die Beglaubigungen von Unterschriften, die von den Oberämtern und den ermächtigten Gemeinden auf Privaturkunden gesetzt wurden». Folglich kann eine Urkundsperson der Gemeinde ein Handzeichen nur beglaubigen, wenn es in seiner Gegenwart beigesetzt oder anerkannt wurde (vgl. Art. 63 Abs. 4 NG; SGF 261.1).

4 Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen (Freiburg 4.0)

Bei den Arbeiten am Gesetzesvorentwurf wurde geprüft, ob aufgrund der aktuellen Digitalisierungsprojekte der Kantonsverwaltung (Freiburg 4.0, virtueller Schalter) eine Anpassung der geltenden kantonalen Gesetzgebung notwendig ist.

4.1 Virtueller Schalter

Der virtuelle Schalter (VS; <https://egov.fr.ch>) ist ein E-Government-Instrument. Das E-Government soll es der Bevölkerung und der Wirtschaft ermöglichen, ihre Geschäfte mit der öffentlichen Verwaltung dank Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) elektronisch abzuwickeln. Indem sich die Benutzerinnen und Benutzer beim virtuellen Schalter anmelden, haben sie Zugriff auf alle Leistungen des Staates, die bereits vollständig digitalisiert sind. Der virtuelle Schalter funktioniert auf einem Smartphone, auf einem Tablet-PC und auf dem Computer. Er beinhaltet eine jederzeit zugängliche Plattform, ermöglicht eine einheitliche elektronische Datenerfassung und die Identifizierung der Personen, die mit dem Staat interagieren. Zudem bietet er eine zentrale elektronische Zahlungsmöglichkeit und dient vor allem dazu, die elektronischen Beziehungen mit den verschiedenen staatlichen Stellen zu vereinfachen. Folgende Leistungen stehen der Bevölkerung über den virtuellen E-Government-Schalter zur Verfügung (Stand am 24.05.23):

- > Betriebsregisterauszüge
- > Handelsregisterauszüge
- > Fischereipatente für kurze Dauer (in der Fischfangsaison)
- > Zivilstandsdokumente
- > eUmzug
- > Betriebsbegehren
- > Verwaltung der Betreibungen
- > Familienwappen
- > Akkreditierungen für Journalistinnen und Journalisten
- > Wahl des Sparplans
- > Absatzförderung von landwirtschaftlichen Produkten
- > Prüfung der Echtheit eines Dokuments

4.2 Aktuelle Leistungen des HRA über den virtuellen Schalter

Das HRA will mit seinem Leistungsangebot über den virtuellen Schalter die Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner steigern, und dies ohne Einschnitte bei der Qualität der herkömmlichen Leistungen und Dienste. Diese Entwicklung erfolgt schrittweise unter Beachtung der geltenden Gesetzgebung.

Seit Dezember 2018 können über den virtuellen Schalter Auszüge und Belege im Zusammenhang mit einer Eintragung im Handelsregister bestellt werden.

Der virtuelle Schalter bietet seinen Benutzerinnen und Benutzern ausserdem die Möglichkeit, juristische Personen anzumelden und zu verwalten. Juristische Personen können sich bereits beim virtuellen Schalter anmelden, um von verschiedenen Leistungen zu profitieren. Seit Oktober 2021 werden die Gesuche um Benutzung des virtuellen Schalters, die von Unternehmen gestellt werden, die im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen sind, durch das HRA bearbeitet und geprüft. Weitere Leistungen wie etwa die Eintragung und Änderung von Einzelunternehmen sind zurzeit in Entwicklung.

4.3 Elektronische Eingaben

Das HRegV befasst sich in Artikel 12*b*, 12*c* und 12*e* mit der Zulässigkeit von elektronischen Eingaben und dem anwendbaren Recht. Die Eintragung, die Eingabe und die Ausstellung von Urkunden müssen über eine anerkannte sichere Zustellplattform erfolgen, die den Anforderungen der Bundesverordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) genügt. Eine derartige Plattform kann von einem Privatunternehmen oder vom Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Das Verfahren für elektronische Eingaben und insbesondere für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterämtern richtet sich nach Artikel 12*b* ff. des HRegV. Gemäss Artikel 2 Bst. e und j des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) müssen die elektronischen Eintragungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel versehen werden.

Es ist also möglich, eine elektronische Eintragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Dieser Schritt muss aber über eine sichere Zustellplattform erfolgen, die durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) respektive durch das ihm unterstellte Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) anerkannt ist. Sie stützen sich dabei auf die Verordnung vom 16. September 2014 des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen; SR 272.11).

Das EJPD anerkennt folgende Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren:

1. PrivaSphere Secure Messaging der Firma PrivaSphere AG;
2. IncaMail der Schweizerischen Post.

Das HRA arbeitet mit diesen beiden Plattformen. Der virtuelle Schalter könnte ebenfalls zu diesem Zweck benutzt werden, sofern er die Bedingungen nach Artikel 12*c* Abs. 1 Bst. a und b HRegV erfüllt.

5 Schluss

Die in die Vernehmlassung geschickte Teilrevision des HRAG ermöglicht es, das Gesetz an die geltende Bundesgesetzgebung anzupassen, die ihrerseits überarbeitet wurde, um das Handelsregister zu modernisieren, damit es seine Funktion im Dienst der Sicherheit und der Effizienz des Rechtsverkehrs weiterhin erfüllt.

Um den Unternehmen und insbesondere den Jungunternehmen mehr Flexibilität und ein einfacheres Verfahren zu bieten, wurde beschlossen, den Gemeinden, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf die

Eintragung eines Unternehmens im Handelsregister die Unterschriften zuhanden des Handelsregisters zu beglaubigen, wie dies mit der Motion 2021-CG-208 verlangt wird.

Im Übrigen ist in Bezug auf die Digitalisierung zu erwähnen, dass die geltende Bundesgesetzgebung dem Handelsregister des Kantons Freiburg bereits die Möglichkeit gibt, Leistungen über den virtuellen Schalter anzubieten und so die Digitalisierung von Leistungen der Kantonsverwaltung voranzutreiben.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Die Ergänzung legt die Anstellungsbehörde der Registerführerin oder des Registerführers fest. Sie zeigt an, dass das HRA dieser Behörde administrativ unterstellt ist und dass diese die ordentliche administrative Aufsicht über das HRA ausübt, das heisst, die nichtfachliche Aufsicht. Sie ändert nichts an der aktuellen Rechtslage, die sie bloss umsetzt.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

Neu werden die Ordnungsbussen in Artikel 940 und folgende OR behandelt. Artikel 940 OR ermöglicht es dem Handelsregisteramt, eine Person mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken zu bestrafen, wenn diese ihrer Eintragungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen ist, obwohl das Amt sie unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels dazu aufgefordert hat. Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Verfügungen sind mit Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung anfechtbar (Art. 942 Abs. 1 OR). Jeder Kanton bezeichnet ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz (Abs. 2). Artikel 9 HRAG entspricht übrigens bereits dieser Anforderung.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

Gemäss Schlusstitel (ST) des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; RS 210) bestimmen die Kantone, «in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird» (Art. 55 ST ZGB). Die Kantone können die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen (Art. 55a Abs. 1 ST ZGB). Gemäss Artikel 55a Abs. 2 ST ZGB können sie «die Urkundspersonen auch ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen». Auf kantonaler Ebene sehen Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. November 2005 über die Beglaubigung von Unterschriften (SGF 262.1) vor, dass die Beglaubigungen von Unterschriften auf Privaturkunden gemäss Notariatsgesetz vom 20. September 1969 (NG; SGF 261.1) durch die Notarinnen und Notare erteilt werden, während die Beglaubigungen von Unterschriften auf anderen Urkunden in einer Verordnung des Staatsrats geregelt werden (Art. 2). Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Januar 2006 über die Beglaubigung von Unterschriften (SGF 262.11) führt die Bedingungen auf, unter denen der Staatsrat auf Vorschlag der Staatskanzlei die Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Beglaubigung von Unterschriften auf Privaturkunden ermächtigen kann, wobei die Fälle vorbehalten bleiben, in denen das Bundesrecht oder das kantonale Recht Spezialkompetenzen vorsieht.

Art. 6 Abs. 2 (neu)

Absatz 2 wurde hinzugefügt, um die Befugnisse der Gemeinden auf ihr Ersuchen hin zu erweitern.

Art. 6 Abs. 3 (neu)

Die Direktion behält sich das Recht vor, den Gemeinden die Befugnis wieder zu entziehen, falls sie nicht alle Anforderungen erfüllen, die für die Ausübung der Aufgabe als Urkundsperson gelten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

Zusätzlich zur Anpassung des Verweises auf Bundesrecht wird an dieser Stelle Artikel 9 Abs. 2 HRegV wiedergegeben, der erwähnt, dass das Hauptregister jederzeit elektronisch und auf Papier einsehbar sein muss.

Art. 7 Abs. 2 (neu)

Vgl. Erläuterungen zum geänderten Artikel 7 Abs. 1.

Art. 8 Artikelüberschrift (geändert)

Die Änderung der Artikelüberschrift entspricht einer Vereinfachung und Standardisierung der entsprechenden Artikel in der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

Vgl. Erläuterungen zum geänderten Artikel 4 Abs. 2.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Neben der Änderung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung wird eine kosmetische Korrektur vorgeschlagen.

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

Vgl. Erläuterungen zum geänderten Artikel 10 Abs. 1.

Art. 11 Abs.1 (geändert)

Es handelt sich bloss um eine Umformulierung der auskunftspflichtigen Behörden. Die Einführung des Vorbehalts von Artikel 157 HRegV erlaubt es, in Erinnerung zu rufen, dass das Amt befugt ist, alle Auskünfte zu verlangen, die es für die Aktualisierung seines Registers benötigt.

Art. 11 Abs. 2 (neu)

Absatz 2 erwähnt, dass Auskünfte und Mitteilung kostenlos sind.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

Es handelt sich um eine terminologische Änderung, die der aktuellen Praxis entspricht.

Art. 12 Abs. 2 (neu)

Dieser neue Absatz führt einen Vorbehalt ein, der eine besondere Zweckbestimmung der Bussenerträge gemäss der kantonalen Gesetzgebung über Ordnungsbussen ermöglicht.

7 Auswirkungen des Entwurfs

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Um die Qualität der Beglaubigungen durch die Gemeinden, die diese Leistung anbieten möchten, zu gewährleisten, organisiert und finanziert das Amt spezifische Schulungen. Diese Schulungen werden keine nennenswerte finanzielle Auswirkungen auf das Budget des Amts haben.

7.2 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

Der Gesetzesvorentwurf hat keinen formalen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden, denn nur die Gemeinden, die einen entsprechenden Antrag stellen, erhalten die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung.

7.3 Nachhaltige Entwicklung

Zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung wurde noch keine detaillierte Analyse (Kompass21) durchgeführt.

7.4 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit

Der Vorentwurf ist auch mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht.

Die HRegV vom 7. Juni 1937 sah vor, dass die Ausführungsvorschriften der Kantone zum Gesetz oder zur Handelsregisterverordnung der Genehmigung des Bundes bedürfen (Art. 1 Abs. 4 aHRegV). Diese Pflicht wurde nicht in die neue HRegV übergeführt, so dass die vorliegende Gesetzesrevision nicht vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt werden muss.

7.5 Referendums Klausel

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum. Es untersteht weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Finanzreferendum.